

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Fehrenkemper Magnetsysteme OHG, Messenkamp



1. Einleitung

Wir sind für klare und deutliche Absprachen, damit wir uns nachher nicht streiten müssen. Diese klaren Verhältnisse halten wir nachfolgend in unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ fest. Alle Aufträge werden von uns aufgrund der nachfolgenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Bedingungen für die gesamte Geschäftsverbindung einverstanden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen; die vorliegenden Bedingungen haben Vorrang und sind Bestandteil des Vertrages. Mündliche Zusagen von Seiten des Auftragnehmers oder dessen Vertreter sind grundsätzlich nur nach schriftlicher Bestätigung gültig.

2. Angebot und Lieferzeiten

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Umfang des Auftrages bestimmt sich nach der Auftragsannahmestätigung des Auftragnehmers. Aufträge unter EUR 1200,- von Standardprodukten gemäß unserer Staffelpreisliste werden nicht schriftlich bestätigt. Unsere Rechnung gilt als Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen und Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam und verpflichten den Kunden zur Erstattung der bereits entstandenen Kosten und zur Anerkennung eventueller Mehrkosten. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen ist ausgeschlossen. Wir behalten uns an Angebot und Lieferung mit sämtlichen Unterlagen das Urheberrecht vor. Die für die Entwurfsbearbeitung entstandenen Kosten sind zu vergüten. Lieferungsmöglichkeit und Einschränkungen der zu liefernden Menge bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt vor allem für den Fall der eigenen Nichtbelieferung, begrenzten Vorrats oder außergewöhnlicher Ereignisse. Zugesagte Liefertermine sind unverbindlich und werden je nach Möglichkeit eingehalten. Bei Überschreitung der Lieferzeit bedarf es der Setzung einer angemessenen Nachfrist. Schadensersatzansprüche jeder Art sind bei Lieferungsverzug ausgeschlossen. Betriebsstörungen sowie bei höherer Gewalt berechtigten den Auftragnehmer entweder zur Nachholung der Lieferung oder zum völligen bzw. teilweisen Rücktritt vom Vertrag.

3. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, als reine Materialpreise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen auf dem kostengünstigsten Weg. Das Transportrisiko geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Auftraggeber über. Die Verpackung wird billigst berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur bei Rücklieferung frei Haus. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Preisstellung und Datierung der Rechnung erfolgt auf den Versandtag. Die Rechnungen sind – ausgenommen Löhne und Montage – innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu begleichen. Verzugszinsen werden ab 2. Mahnung, spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, unbeschadet anderer Rechte, in Höhe des banküblichen Satzes, mindestens aber 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Skonto wird nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten vorhanden ist. Beanstandungen von Rechnungen müssen unverzüglich gemeldet werden und binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich erfolgen. Eine Annahme von Wechseln erfolgt nicht, eine Annahme von Schecks nur zahlungshalber. Die Zahlung gilt bei Annahme von Schecks erst mit der bestätigten Gutschrift. Bei Verzug des Auftraggebers werden weitere Verbindlichkeiten sofort zur Zahlung fällig. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht ist für den Auftraggeber ausgeschlossen; ebenso Schadensersatzansprüche aus jedem Rechtsgrund. Es gilt als vereinbart, dass die Lieferung durch Nachnahme oder Vorkasse bei Abzug von 2% Skonto erfolgen kann. Kosten für jedes Mahnschreiben EUR 6,-.

4. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung für nachweisliche Fabrikations- oder Materialfehler. Mängelrügen müssen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls ist eine Mängelrüge ausgeschlossen. Durch Verhandlungen über die Beanstandung verzichtet der Auftragnehmer nicht auf den Einwand der Verspätung. Eine Überprüfung des Mangels an Ort und Stelle bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten. Eine Anerkennung des Mangels muß ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Mängel, für die der Auftragnehmer haftet, können durch Ersatzlieferungen oder durch Reparatur nach Wahl des Auftragnehmers behoben werden. Ersatz sonstiger Schäden aus der Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen sind ausgeschlossen. Ferner haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare oder indirekte Schäden. Ist eine Mängelbeseitigung unmöglich, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers nach § 634 BGB, wobei das Recht auf Wandlung ausdrücklich ausgeschlossen bleibt. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die dem Auftragnehmer gegen den oder die Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Eine Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferte Ware oder Leistung verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wurde. Für Fremderzeugnisse haftet der Auftragnehmer nicht, er tritt jedoch seine Gewährleistungsansprüche gegen Drittlieferanten hiermit ab. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der vereinbarten Zahlungen oder zur Aufrechnung. Die Bestellung des Auftraggebers erfolgt stets nach Billigung der bemusterten Ware. Verwendungs- oder Verarbeitungshinweise sowie Zusicherung bestimmter Eigenschaften entbinden den Auftraggeber nicht von eigenen Eignungsprüfungen

für den jeweiligen Anwendungsfall. Der Auftraggeber verpflichtet sich uns gegenüber, seine Kunden über den ordnungsgemäßen Gebrauch der Ware und über die Gefahren bei Nichtbeachtung aufzuklären.

5. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller den Liefergegenstand für uns zu verwahren und auf seine Kosten zu unseren Gunsten zu versichern. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns – ohne uns zu verpflichten – unter Ausschluß des Eigentumsverwerbs nach § 950 BGB. Die be- oder verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Bei Verbindung/Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verbindung bzw. Verarbeitung. Für die aus der Verbindung/Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne unserer Bedingungen.

Der Besteller darf die unter unserem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, nur solange er nicht in Verzug ist und nur unter Offenlegung unseres Eigentumsvorbehalts veräußern. Zu anderen Verfügungen hinsichtlich der Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderung des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten, gleichviel, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung unserer Ansprüche in Höhe des Wertes der jeweils weiterverkauften Vorbehaltsware sowie gegebenenfalls der jeweiligen Saldoforderung.

Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung berechtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsberechtigung des Bestellers unberührt. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen sowie etwaige zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Soweit die Vorbehaltsware gepfändet oder in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt wird, hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Forderung auf Herausgabe der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beiderseitige Verpflichtungen ist Messenkamp. Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch im Wechsel- oder Scheckprozeß, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich Stadthagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

7. Zusätzliche Exportbedingungen

Für alle Exportgeschäfte gelten die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der EG. Lieferungen in Länder der EG oder EFTA erfolgen nur gegen Zahlung bei Anlieferung der Ware oder Kasse gegen Dokumente. Mindestauftragshöhe EUR 250,-. Lieferungen in alle anderen Länder erfolgen nur gegen unwiderrufliches bankbestätigtes Akkreditiv mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 3 Monaten. Mindestauftragshöhe EUR 1500,-. Bei Zahlung bei Auftragserteilung gewähren wir einen Zahlungsbonus von 2% Skonto. Die Beziehung zwischen dem Auftraggeber und uns richtet sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluß des „Einheitlichen Kaufgesetzes“.

8. Rücksendung nicht beanstandeter Ware

Rücksendungen ohne vorherige Absprache können wir nicht annehmen. Sonderanfertigungen und nicht mehr verkaufsfähige Waren sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Rücksendungen sind frei Haus anzuliefern. Die uns entstandenen Kosten berechnen wir pauschal mit EUR 12,50 pro Rücksendung.

9. Schutzrechte Dritter

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Aufträge auf Anfertigungen, deren Zusammensetzungsmerkmale oder Konstruktionen er uns vorschreibt, dass diese nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Auftraggeber stellt uns von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

10. Teilwirksamkeit

Soweit diese Bestimmungen nichts anderes besagen, sind Schadensersatzansprüche jeder Art aus Anlaß des Vertrages oder der Vorverhandlungen ausgeschlossen. § 276 ABS. 2 BGB bleibt unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.